1. Ordnung zur Änderung

der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms- Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2022)

vom 11. Januar 2022

vom 11. Juli 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2022) vom 11. Januar 2022“ (AB Uni 2022/03, S. 162 ff.) wird, unter Änderung insbesondere der § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 2, § 19 Abs. 2, § 24 und des Anhangs neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

[1]Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. [2]Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, so dass die Studierenden selbstständig wissenschaftlich arbeiten, betriebswirtschaftliche Probleme diskutieren und lösen können sowie in diesem Themenfeld wissenschaftliche Erkenntnisse einordnen und verantwortlich handeln können.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science" (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) [1]Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms Universität. [2]Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) [1]Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. [2]Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) [1]Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. [2]Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. [3]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. [4]Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. [5]Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. [6]Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. [7]Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst die vier Bereiche „Betriebswirtschaftslehre“ (66 LP), „Volkswirtschaftslehre & Recht“ (21 LP), Methoden (18 LP), „Schlüsselqualifikationen“ (15 LP) sowie einen Wahlpflichtbereich (48 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP) gemäß den Regularien dieser Prüfungsordnung einschließlich ihres Anhangs „Module und ihre Prüfungsleistungen“.

(2) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst zehn Pflichtmodule; hierzu gehören eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen des Rechnungswesens sowie weitere Module in den Bereichen Accounting, Finance, Management und Marketing, in denen die Studierenden die jeweiligen fachbezogenen, Grundkenntnisse erwerben.

(3) Der Bereich Volkswirtschaftslehre & Recht (VWL & R) umfasst drei Pflichtmodule, zwei

Module aus der Volkswirtschaftslehre, in denen die Studierenden v.a. Grundkenntnisse der Mikro- und Makroökonomik erwerben, sowie das Rechtsmodul, in dem die Studierenden Grundkenntnisse des Privatrechts erwerben.

(4) Im Bereich Methoden (QM), der drei Pflichtmodule umfasst, werden von den Studierenden für das Studium notwendige methodische Kenntnisse in den Bereichen Analysis und Statistik erworben, welche sie für quantitative betriebswirtschaftliche Analysen benötigt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen (Skills), in dem 15 LP erbracht werden müssen, erlernen die Studierenden neben den für ein verantwortungsvolles wirtschaftliches Handeln notwendigen ethischen Kenntnisse, für das Studium notwendige Soft und Hard Skills, z.B. Sprachkurse, Kurse zu kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten (ggf. auch in Englisch), Kurse in denen es um unternehmerische Entscheidungen geht sowie praktische Fähigkeiten. [2]In den Sprachkursen sowie in den Kursen zur Schulung der Kommunikationsfähigkeit und der Rhetorik sowie in Unternehmensplanspielen ist, um insbesondere die Sprachpraxis in der jeweiligen Wirtschaftssprache einzuüben bzw. Präsentations- und Diskursfähigkeiten bzw. die Erarbeitung von unternehmerischen Entscheidungen in Teams zu ermöglichen, eine Anwesenheit vom mindestens 80% der Lehrveranstaltungstermine erforderlich. Es ist ein Modul im Umfang von 15 LP aus den im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

(6) [1]Der Wahlpflichtbereich umfasst den Bereich der Spezialisierung im Umfang von 36 LP sowie den freien Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP.

a) [1]Im Rahmen des Bereichs der Spezialisierung sind von den Studierenden mindestens 3 Module á 6 LP aus den im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre zu belegen, in denen die Studierenden ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse sowohl in den verschiedenen Funktionsbereichen als auch zu aktuellen Themen und neuen Entwicklungen erweitern und vertieften. Darüber hinaus sind 3 Module á 6 LP entweder ebenfalls aus den im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre oder aber den dort ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik zu belegen, in denen die Studierenden die bisher erworbenen volkswirtschaftlichen Kenntnisse vertiefen können oder in diesem Bereich sowie in der Wirtschaftsinformatik neue Kenntnisse in verschiedenen Bereichen und zu aktuellen Entwicklungen erwerben können. [3]Soweit betriebswirtschaftliche Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt, so dass eine Anwesenheitspflicht von min. 80% erforderlich ist.

b) [1]Im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs können die Studierenden aus den im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen unter folgenden Voraussetzungen eines (12 LP) oder zwei (á 6 LP) auswählen:

aa) Es darf ein Wahlpflichtmodul von 12 oder 6 LP aus dem Angebot der allgemeinen Studien der WWU belegt werden. In dem Fall sind Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 12 LP oder 6 LP inkl. Prüfungsleistungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU zu wählen. Es gelten die Regularien der gewählten Veranstaltungen, inklusive ggf. lehrveranstaltungsbezogener Teilnahmevoraussetzungen und/oder Regelungen zur Anwesenheit nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung; die Prüfung/en erfolgen ebenfalls gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung/en aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU, die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

bb) Sofern aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU gem. aa) ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP belegt wird, müssen die Studierenden das andere aus dem Wahlpflichtmodulangebot des Bereichs der Spezialisierung nach aa) auswählen.

cc) Sofern kein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der allgemeinen Studien der WWU gem. aa) belegt wird, müssen die Studierenden aus dem Wahlpflichtmodul des Bereichs Spezialisierung nach a) entweder

- zwei aus den Wahlpflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre oder
- eines aus den Wahlpflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre und eines aus den Wahlpflichtmodulen Volkswirtschaftslehre oder
- eines aus den Wahlpflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre und eines aus den Wahlpflichtmodulen Wirtschaftsinformatik oder
- eines aus den Wahlpflichtmodulen Volkswirtschaftslehre und eines aus den Wahlpflichtmodulen Wirtschaftsinformatik belegen.

(7) Das Bachelorarbeitsmodul (Pflichtmodul) umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

(9) [1]Bei Wahlpflichtmodulen gem. § 7 Abs. 6 legt der/die Studierende, bezüglich des Moduls der Allgemeinen Studien vorbehaltlich der Regelungen in § 7 Abs. 6 b) aa), mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche er/sie wählt; sofern es innerhalb von Modulen Wahlmöglichkeiten gibt beziehungsweise Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet werden können, legt die/der Studierende dabei außerdem verbindlich fest, welche für ggf. welches Modul gewählt werden. [2]Der nachträgliche Wechsel der gem. Satz 1 festgelegten Zuordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 Satz 9 sowie § 16 Absatz 4 möglich. [3]Doppelbelegungen sind unzulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. [3]Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) [1]Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. [2]Wiederbestellung ist zulässig. [3]Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. [4]Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. [5]Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. [3]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. [6]Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. [7]Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. [8]Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. [9]Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. [10]Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. [2]Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. [3]Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. [4]Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) [1]Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. [2]Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikatio-

nen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. [2]Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. [3]Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.

(2) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. [2]Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. [3]Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) [1]Für die Zulassung zu Modulen sind, mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 keine bestimmten Voraussetzungen erforderlich. [2]11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. [2]Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) [1]Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. [2]In Bezug auf die Anwesenheit gilt für die Module des Wahlpflichtbereichs „Schlüsselqualifikationen“ § 7 Abs. 5, für das Modul „Allgemeine Studien § 7 Abs. 6 b) aa) und für betriebswirtschaftliche Seminare im Wahlpflichtbereich § 7 Abs. 6 a).

(2) [1]Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. [2]Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. [3]Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. [4]Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Deutsch oder Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Ver-

anstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. [5]Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. [6]Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) [1]Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche, schriftliche und elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Bachelorarbeit entspricht. [2]Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). [3]Innerhalb des gemäß Absatz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. [4]Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [5]Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächsaufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. [6]Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat in der Regel 20%der jeweiligen Klausurdauer beträgt. [7]In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts Anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.

(4) [1]Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. [2]Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft wer-

den, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [9]Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. [10]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

[11]Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. [12]Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. [13]Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) [1]Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. [2]Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. [3]Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. [4]Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. [5]In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. [6]Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. [7]Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. [8]Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. [9]Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum

Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit wird als wissenschaftliche Themenarbeit geschrieben. [2]Sie soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem betriebswirtschaftlichen Pflichtbereich (BWL) oder der Spezialisierung (ohne freie Wahlmodule) stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [3]Sie soll einen Umfang von 7.000 Worten im Haupttext nicht überschreiten.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. [2]Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. [3]Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer/einer Betreuerin zugewiesen.

(3) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. [2]Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht hat. [3]Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. [2]In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. [3]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. [4] Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) [1]Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. [2]Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit entsprechend verlängert werden. [3]Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. [4]Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, fer-

ner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. [5]Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. [6]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. [7]Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. [8]Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. [8]In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5. [9]Sofern es äußere Umstände gibt, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat und die eine reguläre Bearbeitung der Bachelorarbeit unmöglich machen, wird die Bachelorarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Bachelorarbeit mitgeteilt.

(6) [1]Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. [2]Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. [3]Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. [4]Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/beim Prüfer eingegangen ist; welche Form der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. [2]Die Bewertung durch jeden

Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. [3]Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3und 4 gebildet und festgesetzt. [4]Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. [5]Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 7 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. [6]Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. [7]Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. [8]Eine Delegierung der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/auf akademische Mitarbeiter ist zulässig.

(3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.

(2) [1]Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, so- weit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) [1]Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. [2]Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. [3]Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. [4]Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. [5]Das Pro-

tokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. [6]Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. [6]Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(6) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. [2]Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.

(7) [1]Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. [2]Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

(9) [1]Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. [2]In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.

(11) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. [2]Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. [3]Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. [4]Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. [5]Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. [6]Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) [1]Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. [2]Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. [4]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) [1]Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. [2]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der

Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) [1]Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. [2]Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind sowie für solche, die im Rahmen der „Allgemeinen Studien“ anerkannt werden; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. [4]Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. [2]Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. [3]Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) [1]Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) [1]Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. [2]Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) [1]Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. [2]Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) [1]Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. [2]Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) [1]Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. [2]Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) [1]Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. [2]Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) [1]Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. [2]Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. [3]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. [4]Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 5, für die Prüfungsleistungen des Moduls aus den Allgemeinen Studien gem. § 7 Abs. 6 b) aa) gelten die dort angegebenen Regelungen; diese Versuche werden auch nicht bei der Versuchszählung nach Satz 2 berücksichtigt.

(3) [1]Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls

a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder

b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. [2]Davon abweichend gilt b) nicht für das Modul aus den Allgemeinen Studien gem. § 7 Abs. 6 b) aa), und das Bachelorarbeitsmodul ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

(4) Ein noch nicht abgeschossenes Wahlpflichtmodul gem. § 7 Abs. 5 kann abgewählt werden. [2]Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. [3]Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden.

(5) [1]Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. [2]Dabei ist ein neues Thema zu stellen. [3]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) [1]Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) [1]Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. [2]Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) [1]Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. [3]Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden gem. § 13 Abs. 10 und spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. [2]Für die Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 4.

(3) [1]Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. [2]Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. [3]Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. [4]Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) [1]Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Module einschließlich der Bachelorarbeit gehen mit dem im Anhang angegebenen Gewicht in die Gesamtnote ein. [3]Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. [5]Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) [1]Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. [2]In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Bachelorarbeit,
b) das Thema der Bachelorarbeit,
c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) [1]Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. [2]Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

[1]Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle

gewährt. [2]Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. [5]Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig.[6]§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. [4]Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. [4]Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. [5]Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. [6]Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. [7]Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. [4]Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. [5]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) [1]Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende

hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) [1]Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

[1]Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. [2]§ 21 gilt entsprechend. [3]Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WWU erstmals zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022 (AB Uni 2022/03, S. 162ff.) studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2023/24 mit den Maßgaben, dass

a) der Wegfall des Moduls TRV 30 „Sportökonomik“ und

b) die Änderung des Moduls BWL 7 „Strategy Science“

für sie erst zum Sommersemester 2028 greifen, es sei denn, dass sie den vollständigen

Wechsel in diese 1. Änderungsordnung vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

(4) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die noch nicht voll umfänglich nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022 (AB Uni 2022/03, S. 162ff.) studieren, gelten zusätzlich zu den Maßgaben gem. Abs. 3 a) und b), bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiterhin die Bestandsschutzregeln gemäß § 24 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in diese 1. Änderungsordnung vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science

a) Pflichtbereich BWL gem. § 7 Abs. 2: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[1])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
BWL 1	Willkommen zur Betriebswirtschaftslehre! Grundlegende Theorien und ihre praktische Anwendung	12 LP / 6,67%	Vorlesungen + Übungen	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2. 1 schriftliche Ausarbeitung *Studienleistung:* *1 Gruppenleistung in der Übung (aktive Mitwirkung an empirischen wissenschaftlichen Studien)*	max. 120 Min. max. 10 S. *max. 240 Min.*	75 25 *0*	Deutsch und Englisch
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch
BWL 3	Marketing Management	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
BWL 4	Investition und Finanzierung	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
BWL 5	Controlling:	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
BWL 6	Management & Governance	6 LP / 3,3%	Vorlesung/en + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
BWL 7	Corporate Strategy and Sustainability	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	max. 120 Min. max. 10 S.	75 25	Deutsch oder Englisch

[1] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

BWL 8	Bilanzen und Steuern	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	Je 50	Deutsch oder Englisch
BWL 9	Corporate Finance	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch
BWL 10	Marketing Analytics	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	Je 50	Englisch

a) Pflichtbereich VWL und Recht gem. § 7 Abs. 3: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule und Pflichtmodul Recht für Ökonomen

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[2])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
VWL 1	Einführung in die VWL & Mikroökonomik	9 LP / 5,0%	Vorlesung + Übungen	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	1.) 33,3 2.) 66,7	Deutsch und Englisch
VWL 2	Grundlagen der Makroökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch
R 1	Recht für Ökonomen	6 LP / 3,3%	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch

b) Pflichtbereich Quantitative Methoden gem. § 7 Abs. 4

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[3])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
QM 1	Analysis für Wirtschaftswissenschaften	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch
QM 2	Data Science 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch
QM 3	Data Science 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch

c) Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen gem. § 7 Abs. 5

[2] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

[3] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Es ist unter den in § 7 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ein Modul aus den nachfolgend aufgeführten 3 Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[4])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
SKA	Schlüsselqualifikation A	15 LP / 3,3%	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Übung(en) und/oder Sprachkurse und/oder Praktikum	1 Prüfung: Klausur *Als Studienleistungen außerdem:* *2 Studienleistungen, z.B.: Klausuren,* *schriftliche Ausarbeitungen* *oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden* *oder betriebswirtschaftliches Praktikum in einem Unternehmen*	max. 120 Min. *Studienleistungen:* *Jeweils max. 60 Min.,* *jeweils max. 25 Seiten* mind. 1 Monat	100 *Jeweils 0%*	Deutsch oder gewählte Sprache
SKB	Schlüsselqualifikation B	15 LP / 3,3%	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Übung(en) und/oder	1 Prüfung: Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder gewählte Sprache

[4] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

			Sprachkurse und/oder Praktikum				
				Als Studienleistungen außerdem: *3 Studienleistungen, z.B.: Klausuren,* *schriftliche Ausarbeitungen* *oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden* *oder betriebswirtschaftliches Praktikum in einem Unternehmen*	*Studienleistungen:* *Jeweils max. 60 Min.,* *jeweils max. 25 Seiten* mind. 1 Monat	*Jeweils 0%*	
SKC	Schlüsselqualifikation C	15 LP / 3,3%	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Übung(en) und/oder Sprachkurse und/oder Praktikum	1 Prüfung: Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder gewählte Sprache
				Als Studienleistungen außerdem: *4 Studienleistungen, z.B.: Klausuren,* *schriftliche Ausarbeitungen* *oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische*	*Studienleistungen:* *Jeweils max. 60 Min.,* *jeweils max. 25 Seiten*	*Jeweils 0%*	

				Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden *oder betriebswirtschaftliches Praktikum in einem Unternehmen*	mind. 1 Monat		

d) Wahlpflichtbereich (Spezialisierung und freie Wahlmodule) gem. § 7 Abs. 6

Es ist unter den in § 7 Abs. 6 genannten Voraussetzungen unter den nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

aa) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule gem. § 7 6 a)

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[5])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
TRB 1	Business Analysis	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 2	Corporate Restructuring & Transformation	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 Fallstudienbearbeitung(ggf. in der Gruppe)	1.) max. 120 Min. 2.) max. 20 Seiten	75 25	Deutsch oder Englisch
TRB 3	Entrepreneurial Marketing	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 4	Finance & Accounting Fallstudienseminar	6 LP / 3,3%	Seminar	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 Fallstudie (ggf. in der Gruppe)	1.) max. 120 Min. 2.) ca. 7 S.	60 40	Deutsch oder Englisch
TRB 5	Financial Restructuring	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur .) 1 Fallstudienbearbeitung	1.) max. 120 Min. 2.) max. 20 Seiten	70 30	Deutsch oder Englisch

[5] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				(ggf. in der Gruppe)			
TRB 6	Foundations of Sustainable Finance	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation (ggf. in der Gruppe)	 1.) max. 120 Min. 2,) max. 20 S. + max. 30 Min.	 85 15	Deutsch oder Englisch
TRB 7	Grundlagen des Innovationsmanagements	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfungen: 1 Klausur *Studienleistung:* *1 praktische Übung (aktive Mitwirkung an empirischen wissenschaftlichen Studien)*	 max. 120 Min. *240 Min.*	 100 *0*	Deutsch oder Englisch
TRB 8	Handels- und Gesellschaftsrecht	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	 je max. 120 Min.	je 50	Deutsch oder Englisch
TRB 9	Hello World – Introduction to Data Science	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Projektarbeit (in der Gruppe)	max. 60 S.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 10	Human Resource Management & Entrepreneurship	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 11	Konzernbilanzen	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 12	Marketing Strategy in Action	6 LP / 3,3%	Seminar	1 Prüfung: Gruppenarbeit: Simulationsspiel und dessen Präsentation *als Studienleistungen:* *1 Klausur* *1 Präsentation (in der Gruppe)*	 ca. 30 Min. *Studienleistungen:* 45 Min. ca. 30 Min.	 100 0	Deutsch oder Englisch
TRB 13	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	6 Prüfungen: 1.) Klausur 2.) 1 schriftliche Ausarbeitung + 3.) 1 schriftliche Ausarbeitung + 4.) 1 schriftliche Ausarbeitung + 5.) 1 Kurzpräsentation +	 1.) max. 120 Min. 2.) 2 S. 3.) 2 S. 4.) 2 S. 5.) 10 Min. 6.) 90 Min.	1.) 50 2.), 3.), 4.) je 5,6 5.) 16,6 6.) 16,6	Deutsch

				6.) 1 Probeklausur			
TRB 14	Operations Management	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 15	Preismanagement	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 16	Principles of Entrepreneurship	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 17	Quantitative Methoden in der Logistik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 schriftlicher Ausarbeitung einer Fallstudie und deren Präsentation (ggf. in Gruppen)	1.) max. 120 Min. 2.) max. 20 Seiten & max. 30 Min.	50 50	Deutsch oder Englisch
TRB 18	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre I	6 LP / 3,3%	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung & dazu gehörige Präsentation	max. 15 S. & max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 19	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre II	6 LP / 3,3%	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung & dazu gehörige Präsentation	max. 15 S. & max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 20	Special Topics in Accounting A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch

				Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.			
TRB 21	Special Topics in Accounting B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	max. 15 S. max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch
TRB 22	Special Topics in Business Administration A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung:* *Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch
TRB 23	Special Topics in Business Administration B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	max. 15 S. max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch

TRB 24	Special Topics in Finance A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch
TRB 25	Special Topics in Finance B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	max. 15 S. max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch
TRB 26	Special Topics in Management A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch

				seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.			
TRB 27	Special Topics in Management B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	max. 15 S. max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch
TRB 28	Special Topics in Marketing A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung:* *Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch
TRB 29	Special Topics in Marketing B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe)	1.) max. 15 S.	80	Deutsch oder Englisch

				2.) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	2.) max. 30 Min.	20	
TRB 30	Special Topics in Radical Change + Transformation A	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.*	max. 120 Min. *Studienleistung:* *1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter*	100 *0*	Deutsch oder Englisch
TRB 31	Special Topics in Radical Change + Transformation B	6 (6/174= 3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 2.) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	1.) max. 15 S. 2.) max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch
TRB 32	Supply Chain Logistics Management	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe)	1.) max. 120 Min. 2.) max. 20 Seiten	70 30	Deutsch oder Englisch
TRB 33	Taxation	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	je 50	Deutsch oder Englisch
TRB 34	Unternehmenssimulation INTOP	6 LP / 3,3%	Seminar	3 Prüfungen: 1.) 1 Seminararbeit	1.) max. 10 S.	40	Deutsch oder Englisch

				2.) Unternehmenssimulation: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation 3.) Präsentation + Diskussion	2.) max. 15 S. 3.) 45 Min. pro Gruppe	40 20	
TRB 35	Versicherungsmanagement	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 36	Vertiefung Finance	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRB 37	Vertiefung Management	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 Ausarbeitung und deren Präsentation (in der Gruppe)	1.) max. 120 Min. 2.) max. 50 Powerpointfolien und max. 45 Min.	60 40	Deutsch oder Englisch
TRB38	Digital Transformation and Changing Markets	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch
TRB 39	Managing Radical Change and Innovation	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch

bb) Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 6 a)

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[6])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
TRV 1	Ausgewählte Kapitel der Mikroökonomie 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 2	Ausgewählte Kapitel der Mikroökonomie 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 3	Ausgewählte Kapitel der Makroökonomie 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch

[6] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

TRV 4	Ausgewählte Kapitel der Makroökonomie 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 5	Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 6	Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 7	Ausgewählte Kapitel der Ökonometrie 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 8	Ausgewählte Kapitel der Ökonometrie 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 9	Aktuelle Themen der Volkswirtschaftslehre 1	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe)	 1.) max. 120 Min. 2.) max. 10 S.	 50 50	Deutsch oder Englisch
TRV 10	Aktuelle Themen der Volkswirtschaftslehre 2	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe)	 1.) max. 120 Min. 2.) max. 10 S.	 50 50	Deutsch oder Englisch
TRV 11	Außenwirtschaft	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 12	Empirische Wirtschaftsforschung	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 13	Energieökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 14	Fortgeschrittene Statistik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 15	Geldtheorie	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 16	Grundlagen der Industrieökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 17	Grundlagen der Verkehrsökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 18	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 19	Handelstheorie und –politik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 20	Innovationsökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch

TRV 21	Monetäre Ökonomie I	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 22	Ökonometrie	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 23	Public Choice Theorie	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 24	Ressourcenökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 25	Seminar Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	6 LP / 3,3%	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung & dazu gehörige Präsentation	max. 20 S. & max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 26	Seminar Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	6 LP / 3,3%	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung & dazu gehörige Präsentation	max. 20 S. & max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 27	Sozialpolitik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 28	Spieltheorie	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 31	Steuerpolitik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 32	Unternehmen, Wettbewerb und Kooperation	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 33	Verhaltensökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 34	Wettbewerb und Regulierung	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch
TRV 35	Umweltökonomik	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch

cc) Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik gem. § 7 Abs. 6 a)

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[7])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Fachsem. (Beginn WiSe/

[7] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

								Beginn SoSe)
TRW 1	Datenmanagement	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistung: Lösung von Fallstudien*	max. 120 Min. *max. 30 S.*	100 *0*	Deutsch oder Englisch	5 - 6
TRW 2	Digital Business	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) In Gruppenarbeit: 1 Fallstudie (Ausarbeitung und Präsentation)	1.) max. 120 Min. 2.) max 20 S. + max 20 Min	1.) 50% 2.) 50 %	Deutsch oder Englisch	5 - 6
TRW 3	Digital Work & Project Management	6 LP / 3,3%	Vorlesungen + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 Gruppenausarbeitung (ca 5 Studierende) *Studienleistungen: Gruppenvortrag (ca. 5 Studierende)*	1.) max. 120 Min. 2.) ca 4000 Wörter *Studienleistungen: ca 20 Minuten*	1.) 75% 2.) 25% *0*	Deutsch oder Englisch	5 – 6
TRW 4	IT-Driven Innovation	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation (in der Gruppe)	1.) max. 120 Min. 2.) max. 20 S. + max. 20 Min.	70 30	Deutsch oder Englisch	5 – 6
TRW 5	Geschäftsprozess-management	6 LP / 3,3%	Vorlesung + Übung	1 Prüfungen: 1 Klausur *Studienleistung: Fallstudien*	max. 120 Min. *Studienleistungen: max. 15 S.*	100 *0*	Deutsch oder Englisch	5 - 6

dd) Freie Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 6 b)

Es ist unter den in § 7 Abs. 6 b) aufgeführten Voraussetzungen aus den vorstehend unter aa) – cc) aufgeführten betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen, volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen Wirtschaftsinformatik sowie den nachstehend aufgeführten Modulen FWM 1 und 2 auszuwählen.

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache

		Gesamtnote (%)		*(sowie ggf. Studienleistungen[8])*		Modulnote in %	
FWM 1	Allgemeine Studien 1	6 LP / 3,3%	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs.6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)
FWM 2	Allgemeine Studien 2	12 LP / 6,67%	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 7	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)	Vgl. § 7 Abs. 6b) aa)

f) Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[9])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache
BA	Bachelorarbeit	12 LP / 11,7%		1 Prüfung: Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsch oder Englisch

[8] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

[9] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

II. Artikel II

1. **Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.**

2. **Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WWU erstmals zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.**

3. **Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022 (AB Uni 2022/03, S. 162ff.) studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2023/24 mit den Maßgaben, dass**
   a) **der Wegfall des Moduls TRV 30 „Sportökonomik“ und**
   b) **die Änderung des Moduls BWL 7 „Strategy Science“**

   für sie erst zum Sommersemester 2028 greifen, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in diese 1. Änderungsordnung vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

4. **Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die noch nicht voll umfänglich nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022 (AB Uni 2022/03, S. 162ff.) studieren, gelten zusätzlich zu den Maßgaben gem. Abs. 3 a) und b), bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiterhin die Bestandsschutzregeln gemäß § 24 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der WWU mit dem Abschluss B.Sc. (PO 2022) vom 11. Januar 2022, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in diese 1. Änderungsordnung vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juni 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Juli 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s